



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0138 / GWR f 7-1, f 1212, f 1213 und f 1214

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

15. Juni 2020
1/5

Quellfassungen Burri, Würz, Eggli und Burghalden. Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen. Quellfassung Ober-Reinsberg. Aufhebung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde Fischenthal

Betroffene Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal, zHd Herbert Müller, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal

- Massgebende - Schutz-zonenplan Quellfassungen Burri 1:1000 vom 23. Juli 2019
Unterlagen - Schutz-zonenreglement Quellfassungen Burri (GWR f 7-1) vom 5. September 2019
- Schutz-zonenplan Quellfassungen Würz 1:1000 vom 23. Juli 2019
- Schutz-zonenreglement Quellfassungen Würz (GWR f 1212) vom 13. Februar 2020
- Schutz-zonenplan Quellfassungen Eggli und Burghalden 1:1000 vom 18. März 2020
- Schutz-zonenreglement Quellfassungen Eggli und Burghalden (GWR f 1214) vom 26. März 2020
- Situationsplan der aufgehobenen Schutz-zonen um die Quellfassung Ober-Reinsberg 1:1000 vom 15. Juni 2020
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Fischenthal vom 5. Mai 2020
- Ergänzende - Bericht «Quellen Ober-Reinsberg, Würz, Burri, Eggli und Burghalden, Fischenthal / ZH
Unterlagen – Hydrogeologischer Bericht zur Anpassung der Schutz-zonen», der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 3. September 2018, revidiert am 25. März 2019

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutz-zonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 8. Mai 2020 reichte die Gemeinde Fischenthal die überarbeiteten Schutz-zonenakten der Quellfassungen Burri (Grundwasserrecht/GWR f 7-1), Würz (GWR f 1212), Eggli und Burghalden (GWR f 1214) der Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal zur Genehmigung ein. Gleichzeitig sollen die Grundwasserschutz-zonen um die Quellfassung Ober-Reinsberg (GWR f 1213) aufgehoben werden.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 861/1994 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Burri, Würz, Ober-Reinsberg sowie Eggli und Burghalden genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 170896) vom 3. September 2018, revidiert am 25. März 2019, die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 28. Mai 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal hat am 4. Februar 2020 die Aufgabe der Quelle Ober-Reinsberg für die normale Trinkwasserversorgung beschlossen. Die Anlagen (Fassung, Brunnenstube und Quellableitung) sollen jedoch für die Trinkwasserversorgung in Notlagen bestehen bleiben. Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal ist deshalb einzuladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft ein Gesuch für die Anpassung des Grundwasserrechts f 1213 einzureichen.

Mit Beschluss vom 5. Mai 2020 hob der Gemeinderat Fischenthal seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 2. Februar 1994 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Burri, Würz, Eggli und Burghalden gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Fischenthal.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 861/1994 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Burri (GWR f 7-1), Würz (GWR f 1212), Eggli und Burghalden (GWR f 1214) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Fischenthal vom 5. Mai 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Burri (GWR f 7-1), Würz (GWR f 1212), Eggli und Burghalden (GWR f 1214) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Fischenthal wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Burri, Würz, Eggli und Burghalden zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Burri (GWR f 7-1), Würz (GWR f 1212), Eggli und Burghalden (GWR f 1214) der Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal
Fischenthal. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 15. Juni 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Fischenthal vom 5. Mai 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Burri, Würz, Eggli und Burghalden und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Fischenthal wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

6. Der Gemeinderat Fischenthal wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Fischenthal wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.
10. Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal wird eingeladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walchetor, Postfach, 8090 Zürich, bis spätestens Ende März 2021 ein Gesuch für die Anpassung des Grundwasserrechts f 1213 für die Nutzung der Quelfassung Ober-Reinsberg in Notlagen einzureichen.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal, Herrn Urs Heusser, Tösstalstrasse 460, 8489 Gibswil

Staatsgebühr:	Fr.	991.50 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1111.50**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Rosenthalstrasse 7a, 8636 Wald), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal, zHd Herbert Müller, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal, Beilagen (teils 6-fach):
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, Postfach, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonenakten Eggli/Burghalden sowie Ober-Reinsberg)
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung


Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **15. Juni 2020**

Inkrafttreten
Datum: 10. Nov. 2020



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 25.09.2020
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000794

Publizierende Stelle
Gemeinde Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Burri (GWR f 7-1), Würz (GWR f 1212), Eggli und Burghalden (GWR f 1214) der Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal, Öffentliche Auflage

Betrifft: 8497 Fischenthal

Geschützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 15. Juni 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Fischenthal vom 5. Mai 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Burri, Würz, Eggli und Burghalden und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 25. September 2020 bis 25. Oktober 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Beschluss-/Verfügungsnummer: Gemeinderat Fischenthal

Beschluss-/Verfügungsdatum: 05.05.2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Baurekursgericht Zürich

Rechtliche Hinweise:
Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 25.10.2020

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 10.11.20 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. AB

R. Dubsch